

Achtung beim Verkauf über 3.600 Euro 1 Sozialabgaben nicht einbezahlt = Gefängnis2
Schlampige Inventur = erhebliches Risiko 1

ACHTUNG BEIM VERKAUF ÜBER 3.600 EURO

Verkaufen Sie einem Kunden Waren im Wert von Mehr als 3.600 €, dann müssen Sie diesen Kunden identifizieren. Warum? Dieser Umsatz muss in der Kunden- und Lieferantenlisten angegeben werden, sehr zur Freude des Kunden aber auch des Kaufmannes!

Für 2010 sind genannte Listen nur für Ein- und Verkäufe, für welche Rechnungen mit Beträgen über 25.000 EUR Steuergrundlage ausgestellt worden sind innerhalb Oktober 2011 auf telematischem Wege einzureichen.

Ab 01. Juli 2011 müssen aber auch die Verkäufe gegenüber Privatpersonen (also nur mit Kassenbon) für die Kundenliste erfasst werden.

Die Regelung sieht für das Jahr 2011 folgendermaßen aus:

1. Für Geschäftsvorfälle bis zum 30. Juni 2011 sind lediglich Rechnungen mit einer Steuergrundlage von EUR 3.000 und mehr anzuführen.
2. Ab dem 01. Juli 2011 sind zusätzlich zu den genannten Rechnungen (mit EUR 3.000 Steuergrundlage und mehr) auch alle Ein- und Verkäufe anzuführen, welche mit Kassenbeleg und Steuerquittung den Betrag von EUR 3.600 (inkl. MwSt.) überschreiten.

Damit die Listen richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum, den Geburtsort (Kopie Personalausweis) und die genaue Wohnadresse. Und was ist wenn der ausländische Kunde sagt, dass seine persönliche Daten uns nichts angingen?

Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben.

Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

Es gibt zwar jetzt eine Verordnung, welche z.B. bei Bezahlung mit einer Italienischen Kreditkarte (ausgestellt von einer Italienischen Bank) die Steuernummer unter den Tisch fallen lässt, aber das schafft nur noch mehr Chaos.

Deshalb empfehlen wir beim Verkauf mit Kassenbon von mehr als 3.600 Euro den Ausweis und die Steuernummer des Kunden zusammen mit dem Kassenbon zu kopieren und gut aufzubewahren.

Irgendwann im letzten Moment werden die Herren in Rom uns dann schon sagen, wie wir ihnen diese Daten mitteilen müssen.

SCHLAMPIGE INVENTUR = ERHEBLICHES RISIKO

Am 07. März 2011 hat das Regionale Steuergericht von Turin grobe Fehler in der Inventur als Begründung für die synthetische Einkommensnachschätzung zugelassen. Ein Präzedenzfall mit schlimmen Folgen für alle Unternehmen.

Wenn ein Betrieb vom Fiskus überprüft wird, dann müssen sich die Prüfer bei der Rekonstruktion des Betriebsergebnisses genau an die Daten der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung halten. Nur wenn die Buchhaltung in einer unzuverlässigen Weise (inattendibile) geführt wird können die Prüfer das Betriebsergebnis synthetisch nachschätzen und müssen sich dabei nicht mehr an die Daten der unzuverlässigen Buchhaltung halten.

Bisher musste eine Buchhaltung schon sehr „Saustallmäßig“ geführt sein um als unzuverlässig eingestuft zu werden. Mit dem Urteil vom 07. März 2011 hat das Regionale Steuergericht von Turin grobe Fehler in der Inventur als Beweis dafür gewertet, dass die gesamte Buchhaltung des Betriebes unzuverlässig ist.

Der Oberste Gerichtshof (Kassationsgerichtshof) hat bereits im Jahr 2003 mit Urteil Nr. 9946 entschieden, dass eine Buchhaltung als unzuverlässig einzustufen ist, wenn der Unternehmer nur den Gesamtwert des Inventars erklärt, aber nicht detaillierte Inventurlisten vorlegen kann, aus denen die Mengen getrennt nach homogenen Kategorien (Art und Wert der einzelnen Artikel) hervorgehen.

DER AKTUELLE FALL:

Ein Schreibwarengeschäft hat bei der Inventuraufnahme schlampig gearbeitet und die Inventurlisten nicht ordentlich erstellt:

- einige Seiten der Inventurlisten waren eins zu eins vom Vorjahr abgeschrieben; unveränderte Menge und gleicher Preis.
- bei einigen Artikeln war die Inventurmenge am Jahresende höher angegeben als die Summe aus Anfangsbestand und Zukäufen.

DIE FOLGEN:

Das Steueramt hat daraufhin die gesamte Buchhaltung für unzuverlässig erklärt und das Betriebsergebnis wie folgt synthetisch rekonstruiert:

- ➔ beim einzelnen Artikel den angeschriebener Verkaufspreis mit dem Einkaufspreis laut Rechnung verglichen;
- ➔ daraus einen durchschnittlichen Aufschlag von 100% errechnet;
- ➔ der bisher erklärte Rohgewinn ergab aber nur einen Aufschlag von 35%
- ➔ die Differenz wurde auf den gesamten Wareneinsatz hochgerechnet und als Schwarzverkäufe und damit als zusätzlicher Betriebsgewinn gewertet.

DESHALB:

Die Inventuraufnahme ist sorgfältig zu dokumentieren, weil ansonsten im Falle einer Steuerprüfung mit größeren Schwierigkeiten zu rechnen ist, was wiederum viel Geld an Strafen, nachzuzahlenden Steuern und Zinsen kosten kann.

SOZIALABGABEN NICHT BEZAHLT = GEFÄNGNIS

Wer bei seinen Mitarbeitern die Sozialabgaben korrekt einbehält, diese aber nicht an das INPS weiterleitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 1.033 Euro bestraft. So will es der Art. 39 des Gesetzes 193/2010 und das INPS hat dies im Rundschreiben 71/2011 bestätigt.

Nicht bezahlte Steuern können mit dem System der „tätigen Reue“ (ravvedimento operoso) mit Zinsen und einer kleinen Geldbuße nachgezahlt werden, sofern der Fiskus den Übeltäter noch nicht ertappt hat. Mit der „tätigen Reue“ ist das Problem vorerst behoben. Dies gilt nicht für die Sozialabgaben, welche der Arbeitgeber von seinen Mitarbeiter, egal ob Angestellte oder Projektmitarbeiter, einbehält aber nicht an das INPS weiterleitet. Diese unterlassene Abgabenzahlung ist nicht sanierbar, die Geldstrafen sind erheblich und die Strafanzeige erfolgt automatisch.

Einen letzten Ausweg gibt es: wenn die „unterschlagenen“ Abgaben innerhalb von drei Monaten ab Vorhaltung der Übertretung nachgezahlt werden, dann wird von der strafrechtlichen Verfolgung abgesehen.

Wenn als Probleme mit der Liquidität vorhanden sind, dann sind die Sozialabgaben auf jeden Fall zu bezahlen, denn die nicht gemachte Zahlung bringt erhebliche strafrechtliche Probleme mit sich.

Doch auch bei den Steuerzahlungen rutscht man leicht in das Strafrecht hinein: werden nämlich Steuern von mehr als 50.000 Euro nicht bezahlt und wird dabei erwischt, dann erfolgt auch hier eine Strafanzeige.

Es grüßt freundlichst

CONTOR



Dr. Werner Teutsch